

RAFZERFELDER
MOTOBIKERS



 SINCE 1994
WIL 

RAFZERFELDER
MOTOBIKERS

STATUTEN

Ausgabe 11.09.2021



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	2
I. Name und Sitz	2
II. Zweck des Clubs und Neutralität.....	2
III. Bestand des Clubs	2
IV. Rechte und Pflichten	3
V. Organisation und Leitung	4
VI. Finanzen.....	6
VII. Schlussbestimmungen	6



Allgemeines

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet.
Diese Bezeichnung betreffen Männer und Frauen.

I. Name und Sitz

Art. 1	An der Gründungsversammlung vom 21.07.1994 ist ein Motorradclub unter dem Namen Rafzerfelder Motobikers (nachstehend RMB genannt) gegründet worden, im Sinne des Art. 60 ff des ZGB	Name
Art. 2	Rechtsdomizil des Clubs ist Wil ZH	Sitz

II. Zweck des Clubs und Neutralität

Art. 3	Die RMB bezwecken, die Interessen der Motorradfahrer im Allgemeinen zu wahren und regelmässig Motortourneen durchzuführen. Durch Pflege der Kameradschaft im Club soll das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt werden. RMB ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.	Zweck
Art. 4	Der Club ist politisch und konfessionell neutral	Neutralität

III. Bestand des Clubs

Art. 5	Die RMB umfassen folgende Mitgliederkategorien: a) Aktivmitglieder b) Ehrenmitglieder c) Passivmitglieder d) Kinder-Aktiv	Mitgliederkategorien
Art. 6	Aktivmitglied kann jede volljährige Person werden.	Aktivmitglieder
Art. 6.1	Kinder können spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres der Mündigkeit Mitglied der Kategorie Kinder-Aktiv werden.	Kinder-Aktiv
Art. 7	Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Club verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.	Ehrenmitglieder



Art. 8	Passivmitglied kann jede Person werden.	Passivmitglieder
Art. 9	Personen, die noch nicht Clubmitglied sind, gelten als Mitfahrer. Spätestens an der 2. GV muss ein Mitfahrer zum Aktivmitglied werden.	Mitfahrer
Art. 10	Auf Antrag des Vorstandes beschliesst die Generalversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder.	Eintritt
Art. 11	Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt auf Ende des Clubjahres. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen.	Übertritt
Art. 12	Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Er kann jedoch erst genehmigt werden, wenn der Betreffende seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.	Austritt
Art. 13	Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder durch Ihr Verhalten schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.	Streichung
Art. 14	Mitglieder, welche Statuten, Verträge, Reglemente oder durch ihr Verhalten den RMB schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss beantragte Mitglieder sind zur Vorstandssitzung einzuladen und haben somit Gelegenheit zur Rechtfertigung. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.	Ausschluss

IV. Rechte und Pflichten

Art. 15	Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Clubstatuten.	Clubstatuten
Art. 16	Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen des Clubs stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Clubvorstand und die Clubkommissionen wählbar.	Stimmrecht und Wahlrecht
Art. 17	Die Aktivmitglieder sind gehalten, an den Clubaktivitäten teilzunehmen. An Touren können Mitfahrer, Aktiv-, Ehrenmitglieder und Kinder-Aktiv teilnehmen.	Besuchspflicht
Art. 18	Ehren- und Passivmitgliedern ist der Besuch der Clubanlässe freigestellt.	



Art. 19	Die Ehrenmitglieder sind der Jahresbeitragspflicht enthoben. Alle übrigen Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.	Beitragspflicht
Art. 20	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der RMB zu wahren, die Statuten und die Reglemente zu beachten, Clubbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Clubleitung zu unterziehen.	Clubinteressen
Art. 21	Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Clubvermögen und die Ehrenmitgliedschaft.	Vermögensanspruch
Art. 21.1	Bei Austritt aus dem Vorstand sind alle vereinsinterne Unterlagen (inkl. elektronische Daten) innerhalb von 1 Monat dem Vorstand zu übergeben.	Vorstand

V. Organisation und Leitung

Art. 22	Die Organe des Clubs sind: a) Generalversammlung (GV) b) Vorstand c) Revisoren d) Kommissionen	Organe
Art. 23	Die GV bildet das oberste Organ. Sie wird im 1. Quartal eines jeden Jahres durch den Vorstand einberufen. Oder bei dringenden Geschäften jederzeit (ausserordentlich), oder wenn 1/5 der Stimmberechtigten oder mehr diese verlangen. Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens folgende Geschäfte zu behandeln: a) Appell b) Wahl der Stimmenzähler c) Abnahme des Protokolls der letzten GV d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten e) Abnahme der Jahresrechnungen / Budget f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge g) Mutationen h) Wahlen ▪ des Präsidenten ▪ der übrigen Vorstandsmitglieder ▪ der Revisoren ▪ sowie den Mitgliedern allfälliger Kommissionen i) Jahresprogramm	GV



Art. 24	Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 21 Tage vor der Abhaltung.	Einladung zur GV
Art. 25	Anträge an die GV sind dem Vorstand min.10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen.	Anträge an die GV
Art. 26	Die allgemeine Leitung des Clubs ist einem aus min. drei Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Er besteht aus Präsident, Aktuar und Kassier. Er kann nach Bedürfnis erweitert sowie in ständige Ausschüsse gegliedert werden.	Vorstand
Art. 27	Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Jedes Vorstandsmitglied ist stets wieder wählbar.	Amtsdauer
Art. 28	Der Vorstand hat ein Pflichtenheft auszuarbeiten, nach welchem sich seine Tätigkeit richtet.	Pflichtenheft
Art. 29	Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen: a) Die Mitglieder des Vorstandes für die Belange ihres Ressorts im Rahmen des vorgegebenen Budgets b) Der Kassier für die Belange der Kasse einzeln. Bei seinem Ausfall zeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied verbindlich	Vertretung nach aussen
Art. 30	Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.	Beschlussfähigkeit
Art. 31	Über alle Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.	Protokoll
Art. 32	Die Revisoren müssen nach Abschluss des Vereinsjahres die Rechnungen und den Kassenbestand auf ihre Richtigkeit prüfen und der Generalversammlung über den Befund schriftlich Bericht erstatten. Die Rechnung soll den Revisoren min. 10 Tage vor der Generalversammlung zur Verfügung stehen. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören, können aber für erweiterte Vorstandssitzungen beigezogen werden. Sie haben nur eine beratende Funktion.	Revisoren
Art. 33	Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Jeder Revisor ist stets wieder wählbar.	Amtsdauer der Rechnungsrevisoren
Art. 34	Zur Erfüllung spezieller Clubangelegenheiten können von den Versammlungen Kommissionen gewählt werden. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft umschrieben.	Kommissionen



VI. Finanzen

Art. 35	Die Einnahmen des Clubs bestehen aus den: a) Mitgliederbeiträgen b) freiwilligen Beiträgen c) Einnahmen aus Veranstaltungen d) Erträgen des Vermögens e) ausserordentliche Einnahmen	Einnahmen
Art. 36	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich im ersten Halbjahr eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt.	Mitgliederbeiträge
Art. 37	Aus der Clubkasse werden folgende Ausgaben bestritten: a) Beiträge an Ausfahrten für Aktiv- und Ehrenmitglieder, welche an der Versammlung festgesetzt wurden b) an der GV festgesetzte Entschädigungen c) Spesen und Verwaltungskosten d) vom Vorstand oder der Versammlung beschlossene Ausgaben	Ausgaben
Art. 38	Der Vorstand hat einen Kompetenzbetrag für nicht budgetiert Ausgaben bis Fr. 500.-- / Fall. Der Gesamtbetrag pro Jahr darf jedoch Fr. 1'000.-- nicht übersteigen.	Kompetenzbetrag
Art. 39	Für alle Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem RMB stehen, haftet ausschliesslich das Clubvermögen.	Haftung
Art. 40	Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.	Rechnungsjahr

VII. Schlussbestimmungen

Art. 41	Statutenänderungen oder eine Auflösung des Clubs kann mit einem Stimmenanteil von 80 % an der jeweiligen Generalversammlung beschlossen werden. Im Falle einer beschlossenen Auflösung des Clubs wird das ganze Vermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten einem noch zu bestimmenden karitativen Zweck zugeführt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.	Revision oder Auflösung
----------------	---	-------------------------

Statuten Rafzerfelder Motobikers



Art. 42	Diese Statuten sind an der ordentlichen GV vom 11. 09. 2021 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 05. März 2016.	In Krafttretung
----------------	---	-----------------

Für die Richtigkeit:
Rafzerfelder Motobikers:

Wil, 11. 09.2021:

Der Präsident:

Eduard Schellenberg

Der Aktuar:

Tibor Dekany